

Allgemeine Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Krankenhausbereich aufhalten. Unberührt bleiben die neben der Hausordnung bestehenden Dienstanweisungen für die Beschäftigten des Krankenhauses.

Die Mitglieder der Krankenhausleitung üben das Hausrecht aus, in deren Abwesenheit der Arzt/die Ärztin vom Dienst.

§ 2 Verhalten

Im Interesse aller Patienten sind störende Geräusche, laute Unterhaltung, Türeenschlagen und laute Musik zu unterlassen. Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Alle Einrichtungen des Hauses, insbesondere Toiletten und Bäder sind pfleglich zu behandeln und so zu hinterlassen, wie man sie auch selbst vorfinden möchte.

Gewalt, Gewaltandrohung, Einschmuggeln und Weitergabe von Drogen, Alkohol, Medikamenten sowie Handeln mit Drogen führen grundsätzlich zur Entlassung. Der Konsum von Alkohol, Drogen (darunter fallen auch Legal Highs und Research Chemicals) und sonstigen Rauschmitteln ist in der Klinik und auf dem Klinikgelände grundsätzlich verboten. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art in der Klinik ist untersagt (Ausnahme: Polizeibeamte).

Gefundener Alkohol, Drogen und sonstige Rauschmittel werden zu Lasten der Patienten entsorgt/vernichtet. Ein Schadensersatz für die entsorgten Mittel erfolgt nicht.

Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nur in ausgewiesenen Räumen gestattet.
Es ist auf angemessene Kleidung zu achten.

Verderbliche Lebensmittel und Essensreste dürfen nicht in den Zimmern aufbewahrt werden.

Patientinnen und Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür die Erlaubnis des zuständigen Arztes/der Ärztin bzw. des Therapeuten/in. Dies wird im Dokumentationssystem vermerkt (z. B. Ausgangskarte etc.).

Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Therapie- und Assistenzhunde.

§ 3 Führen von Kraftfahrzeugen

Krankheitsbedingt eingeschränkte psychische Befindlichkeit und der Einfluss bestimmter Medikamente beeinträchtigen die Fahrtauglichkeit. Auch aus versicherungsrechtlichen Gründen sollte während der Zeit des Krankenhausaufenthaltes auf das Führen von Kraftfahrzeugen (Auto, Motorrad) verzichtet werden. Am besten sollten Patienten ihr Fahrzeug zu Hause lassen! Die ausgeschilderten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Klinikgelände sind einzuhalten.

§ 4 Haftung

Für Wert- und Gebrauchsgegenstände sowie Geldbeträge haftet die Klinik nur, wenn sie gegen Quittung in der Kasse hinterlegt sind. Für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht, auf die streng geachtet wird. Aber auch Patienten sind verpflichtet, über alles, was sie von und über Mitpatienten z.B. in Gruppen erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Besuche

Besuche sind grundsätzlich in einem festgelegten Zeitrahmen in therapiefreien Zeiten möglich. Die Besuchszeiten sind innerhalb der Bezirkskliniken Schwaben nicht einheitlich geregelt und unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung. Zudem können die Besuchszeiten je nach Station variieren. Bitte beachten Sie die Informationen vor Ort.

Nicht gestattet sind Besuche durch Betrunkene oder intoxikierte Personen.

Besuche sollten außerhalb der Stationsräume (Flur, Cafeteria, Außengelände) stattfinden.

§ 7 Mitgebrachte Medikamente

Die bei der Aufnahme mitgebrachten Medikamente bleiben Eigentum des Patienten, werden aber auf Station aufbewahrt und bei der Entlassung dem Patienten wieder ausgehändigt.

§ 8 Elektrogeräte

Radiogeräte, CD-Player, Laptops elektrische Rasierapparate, Ladegeräte und andere Elektrogeräte müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Im Zweifelsfall können sich die Patienten an das Pflegepersonal wenden.

§ 9 Filmaufnahmen und ähnliches

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auch mittels digitaler Medien (Smartphone, Tablet, PC u.ä.) sind grundsätzlich verboten und bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Krankenhausleitung sowie der davon zusätzlich evtl. betroffenen Personen.

§ 10 Externe Flyer und Auslagen

Externe Flyer und Auslagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regionalleitungen in Umlauf gebracht werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Hausordnung können die Verweisung aus dem Krankenhaus zur Folge haben.

Gegen Besucher/Innen oder andere Personen kann ggf. Hausverbot ausgesprochen werden.